

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Irene Pavek /5083
Geschäftszahl:
BMWfJ-14.900/0070-Pers/6/2012
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMJ; Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 - KindNamRÄG 2012 - Ressortstellungnahme des BMWfJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum im
Betreff genannten Gesetzesentwurf Folgendes mitzuteilen:

Das BMWfJ begrüßt die vorgeschlagene Reform des Familienrechts, mit der den
geänderten gesellschaftlichen Entwicklungen, wie der hohen Zahl an Trennungen
und Scheidungen, Alleinerziehenden und Patchworkfamilien, der zunehmenden
Erwerbsbeteiligung von Frauen und der stärkeren Beteiligung der Väter an der
Erziehung ihrer Kinder Rechnung getragen wird.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

I. Titel

Die im Titel genannte Jahreszahl (2012) sollte mit dem Jahr des Inkrafttretens
(2013) übereinstimmen.

II. Zu den Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB):



Zu § 137:

Positiv wahrgenommen wird die Gegenseitigkeit der Achtung von Kindern zu den Eltern wie auch umgekehrt.

Zu § 138:

Dem Wohl des Kindes in erster Linie zuträglich sind erfahrungsgemäß die liebevolle Zuwendung und die Verlässlichkeit der Eltern; bedenkt man, dass Kinder (vor allem) in den frühen Lebensphasen in eminent hohem Maße von der Verlässlichkeit der elterlichen Fürsorge in emotionaler, sozialer und sonstiger Hinsicht abhängig sind, führt ein Mangel an liebevoller Zuwendung bzw. ein Mangel an Verlässlichkeit jener Personen, denen ein Kind anvertraut ist, zur Erschütterung des Grundvertrauens des Kindes. Eine dahingehende Erweiterung der Aufzählung der Kindeswohlbegünstigenden Elemente wäre daher wünschenswert.

Zu § 139 Abs. 2 1. Satz:

In den Erläuterungen ist klarzustellen, dass der Schutz des Kindeswohles nicht die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung gemäß § 138 Z 1 einschließt.

Zu § 159:

Die Wohlverhaltensklausel verlangt eigentlich kein konkretes Wohlverhalten, sondern lediglich ein Absehen von schädlichem Verhalten ("hat alles zu unterlassen"). Eine tatsächliche Wohlverhaltensbestimmung hätte eine wohlverhaltensrelevante Aufforderung an Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zu enthalten:

"Bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten nach diesem Hauptstück ist zur Wahrung des Kindeswohls [Ergänzung: jenes Maß an Gewissenhaftigkeit aufzubringen, welches einem Kind eine gesunde Entwicklung und Entfaltung ermöglicht; vor allem] alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen, denen nach diesem Hauptstück das Kind betreffende Rechte und Pflichten zukommen, beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert."

Zu § 160:

Das Wort "auch" im Abs. 3 ist verzichtbar; normalerweise werden Angelegenheiten der Pflege und Erziehung von den Eltern im Einvernehmen miteinander entschieden; dabei ist immer auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, was ohnedies nicht bedeutet, dass der Wille des Kindes entscheidend ist.

§ 160 Abs. 3 hätte daher zu lauten:

(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

Zu § 162 Abs. 3 letzter Satz:

Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Genehmigung der Verlegung des Wohnortes des Kindes das Kindeswohl nicht nur zu beachten, sondern sicherzustellen, darüber hinaus sind auch die Rechte der Eltern auf Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen. Das Recht auf Schutz vor Gewalt sollte nicht gleichgesetzt werden mit dem Recht der Eltern auf Freizügigkeit und Berufsfreiheit; das Recht auf Schutz vor Gewalt ist nicht nur ein zu berücksichtigendes Kriterium, sondern der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt muss nach allen verfügbaren Maßstäben sichergestellt werden.

Eine Regelung, wonach die Zustimmung beider Elternteile beziehungsweise die Genehmigung des Gerichts immer dann verlangt wird, wenn der Wohnort des Kindes ins Ausland verlegt wird, schränkt darüber hinaus die Niederlassungsfreiheit von EU-Bürgern ein. Sie ist vor allem dann nicht zu rechtfertigen, wenn nach einer Übersiedlung eines Elternteils ins Ausland (z.B. von Tirol nach Deutschland im Grenzbereich zu Österreich) die Kontaktmöglichkeit leichter möglich ist als nach einer Übersiedlung innerhalb des Bundesgebietes (z.B. von Tirol nach Wien).

Zu § 177 Abs. 2:

Abs. 2 sollte lauten:

"(2) Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet,

so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber persönlich vor dem Standesbeamten [Ergänzung: bei Gericht oder gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger] nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Es ist nicht einsichtig, weshalb die in Familienrechtsangelegenheiten versierten Familiengerichte und Jugendwohlfahrtsträger in dieser sensiblen Rechtsmaterie nicht ansprechbar sein sollten, in welcher es um die äußerst wichtigen Festlegungen von rechtlichen elterlichen Verantwortlichkeiten gegenüber Kindern geht.

Zu § 180:

1. Zum Zwecke der Verständlichkeit des Inhaltes dieser Bestimmung wäre die Aufteilung des (über sieben Zeilen laufenden) Normtextes in kürzere Satzteile hilfreich.

2. Es wird hinterfragt, ob eine solche gerichtliche Intervention zwangsläufige Folge der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern zu sein hat. Der Wortlaut des § 180 Abs. 1 ("Wenn nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 nicht zustande kommt oder ...") impliziert, dass das Gericht (auch von Amts wegen) einzuschreiten hat, auch in Fällen, in denen zwar die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, die Eltern aber informell (beispielsweise im Rahmen einer Familienmediation) einen Modus vivendi hinsichtlich Obsorge, Unterhalt und Kontakt zum Kind gefunden haben.

Zu § 186:

Der verwendete Wortlaut hat einen sehr strengen, nüchternen und befehlsartigen Wortlaut, dessen normative Aussage in einem eltern-kind-gerechteren Ton formuliert werden könnte, wie z.B.:

§ 186 Eltern haben eine gleichteilige Verantwortung für ihr/e Kinder/er. Dieser elterlichen Verantwortung entspricht, dass jeder Elternteil eines minderjährigen

Kindes die Aufgabe und die Verpflichtung hat, mit dem Kind eine persönliche Beziehung zu pflegen und in regelmäßigem persönlichen Kontakt (§ 187) zu stehen.

Zu § 187:

Die Bestimmung könnte besser lauten wie folgt:

§ 187. (1) Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen.

III. Zu den Änderungen des Außerstreitgesetzes:

Zu § 95 Abs. 1a:

In den Erläuterungen zur Neuregelung des § 95 Abs. 1a AußStrG werden als geeignete Einrichtungen zur Beratung von Eltern über die Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder auch die vom Bund geförderten Familienberatungsstellen angeführt. Der Entwurf enthält jedoch keine Daten, die Rückschlüsse auf den zu erwartenden zusätzlichen Beratungsaufwand in den genannten Einrichtungen zuließe. Es darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Ressourcen der vom BMWFJ geförderten Familienberatungsstellen mit den derzeit vorhandenen Budgets ausgeschöpft sind und Kapazitäten für die Übernahme von zusätzlichen Beratungsleistungen nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 107:

Der vorliegende Entwurf trifft keine Aussagen darüber, in wie vielen Fällen der Regelung der Obsorge und der persönlichen Kontakte gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG eine Anordnung zum verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung erwartet wird. Damit fehlen Berechnungsgrundlagen, wie sich diese Maßnahme auf die Inanspruchnahme von öffentlich finanzierter Familien-, Eltern- und Erziehungsberatung auswirken könnte.

Irritierend ist in der Aufzählung der *"zur Sicherung des Kindeswohls ... erforderlichen Maßnahmen"* die unreflektierte Gleichstellung von - im Umgang mit familienrechtlichen Konflikten besonders effektiven Konfliktregelungsformen (wie z.B. Familienberatung [Z. 1], Mediation [Z. 2] oder Anti-Aggressionstraining [Z. 3]) - mit den Sanktionsandrohungen Ausreiseverbot [Z. 4] oder Abnahme der Reisedokumente [Z. 5].

Die Erwähnung dieser gänzlich verschiedenen Möglichkeiten, deren sich das Gericht bedienen kann, in einem Atemzug vermittelt den Eindruck, dass die Anordnung

- 1. des verpflichtenden Besuchs einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung,
- 2. der Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren oder
- 3. der Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression

auf der gleichen Wertungsstufe steht wie die Androhung eines Ausreiseverbots oder die Abnahme von Reisedokumenten. Diese Gleichstellung vermittelt allerdings einen äußerst verzerrten Eindruck der in Z. 1, 2 und 3 aufgelisteten Hilfsangebote als Teil des gerichtlichen Sanktionssortiments im Falle eines Nichtwohlverhaltens der Eltern. Dieser Eindruck sollte aber tunlichst vermieden und folglich die Angebote zur Konfliktbewältigung (Z. 1,2 und 3) strikt von den gerichtlich vorgesehenen Sanktionsmechanismen (Z. 4 und 5) getrennt werden.

Zu § 107a:

Das Antragsrecht des Kindes soll gemäß § 104 Abs. 1 AußStrG auf Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eingeschränkt werden. Da Obsorgeberechtigte im zunehmenden Ausmaß der Jugendwohlfahrt unter Androhung gerichtlicher Schritte vorwerfen, Kindesabnahmen wegen Gefahr im Verzug in unzulässiger Weise vorzunehmen, hat auch der Jugendwohlfahrtsträger ein gerechtfertigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Zulässigkeit dieser Maßnahmen (§ 211 Abs. 1 zweiter Satz). Dem Jugendwohlfahrtsträger sollen daher dieselben Antragsrechte eingeräumt werden wie der Person, in deren Obsorgerechte eingegriffen wurde. Dies betrifft insbesondere die vorläufige sowie

die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer wegen Gefahr in Verzug gesetzten Maßnahme.


Zu § 110:

Die Aufgaben des Besuchsmittlers, des Besuchsbegleiters und des Kinderbeistands lassen sich nicht voneinander abgrenzen und sollen von einer einzigen Person übernommen werden. Die Einbeziehung weiterer Personen in das Verfahren erhöht die Kosten, verlängert die Verfahrensdauer und belastet die Kinder zusätzlich.

IV. Schlussbemerkung

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.10.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

| | | |
|---|---|--|
| Signaturwert | GliNsZxauA5RklKWgztqgo4j/7eifERKDBV6el+qJA92+ZwoN9pjeWTE/3uMklw+WimHmlp0CxDGOvvejF+3zJNwvG0vTOjuyrw2H02Y3nY9HXrcvVIgheN9cJUkoYs1aqeN3fjpAQ8wppJm+li56920DKVJHo7pwlAotAIFg70= | |
|  | Unterzeichner | Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-11-05T11:27:05+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 513089 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht. | |